



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 11. April 2001

Nummer 15

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Verfügbarkeit und Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung	266
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Schließung der Justizvollzugsanstalten Neuruppin, Prenzlau und Potsdam	268
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen; Zivile Verteidigung im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2000	268
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2001	

Verfügbarkeit und Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Erlass in Vermessungs- und Katasterangelegenheiten
des Ministeriums des Innern
Vom 13. März 2001

SAPOS® (Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung) ist ein Gemeinschaftsprojekt der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Grundlage dieses Dienstes ist das Global Positioning System (GPS) und ein Netz von permanent messenden GPS-Referenzstationen, die vom Landesvermessungsamt betrieben werden. Diese GPS-Referenzstationen ersetzen bei Messungen im differentiellen GPS-Modus die hierzu erforderlichen weiteren GPS-Empfänger. Für die Nutzung von **SAPOS®** zur Georeferenzierung von Vermessungen gemäß Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2), insbesondere von Liegenschaftsvermessungen, im amtlichen Bezugssystem der Lage werden folgende Festlegungen und Regelungen getroffen:

1. Örtliche Funktionsfähigkeit von SAPOS®

- 1.1 Die örtliche Funktionsfähigkeit von **SAPOS®** gemäß Abschnitt 1 Nr. 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern von 23. Juni 1999 (ABl. S. 606) für Vermessungen gemäß Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz ist hergestellt.
- 1.2 Die örtliche Funktionsfähigkeit erstreckt sich über die gesamte Fläche des Landes Brandenburg, sofern Ionosphären- und Troposphäreneinflüsse sowie Bahnparameter mittels flächenhafter Korrektur-Parameter (FKP) durch den Nutzer modelliert werden.
- 1.3 Werden die Maßgaben gemäß Nummer 1.2 nicht erfüllt, ist die örtliche Funktionsfähigkeit der permanent messenden GPS-Referenzstationen auf Teile der Landesfläche beschränkt. In Abhängigkeit der satellitentechnischen und atmosphärischen Voraussetzungen sind dieses die Teile der Landesfläche, in denen auf Grund ihres Abstandes zu den permanent messenden GPS-Referenzstationen qualitätsgerechte Vermessungen gemäß Nummer 1.1 gewährleistet werden können (Maximalabstand 25 Kilometer).
- 1.4 **SAPOS®** stellt für Vermessungen gemäß Nummer 1.1 die Daten der permanent messenden GPS-Referenzstationen über folgende Dienste bereit:
 - a) den Hochpräzisen-Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS) durch ein spezielles Korrektursignal zur Koordinatenbestimmung während der Messung und
 - b) den Geodätisch Präzisen Positionierungs-Service (GPPS) durch empfängerformatneutrale Daten für eine zeitlich unabhängige Koordinatenbestimmung.

Der **SAPOS®**-Dienst EPS (Echtzeit-Positionierungs-Service) ist für Navigationsaufgaben mit Metergenauigkeit vorgesehen und deshalb für oben genannte Zwecke nicht geeignet. Der **SAPOS®**-Dienst GHPS (Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service) dient vorrangig wissenschaftlichen Zwecken.

2. Anschluss an das amtliche Bezugssystem der Lage (ETRS89/UTM)

Zum Anschluss von Vermessungen gemäß Nummer 1.1 können neben den **SAPOS®**-Dienstleistungen gemäß Nummer 1.4 weiterhin sowohl alle terrestrischen als auch anderen satellitengestützten Aufnahmeverfahren eingesetzt werden. Der Anschluss hat dann in Abhängigkeit von den jeweiligen Qualitätsanforderungen über vermarktete Vermessungspunkte zu erfolgen. Dieses sind:

- a) Referenzpunkte,
- b) trigonometrische Punkte,
- c) Aufnahmepunkte und
- d) Objektpunkte.

Die Objektpunkte gemäß Buchstabe d bilden eine Ausnahme gemäß Nummer 6.5.1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm), Runderlass III Nr. 1/1999.

3. Nutzung von SAPOS® bei Liegenschaftsvermessungen

- 3.1 **SAPOS®** unterstützt die Georeferenzierung von Liegenschaftsvermessungen durch die:
 - a) Bestimmung von frei wählbaren Standpunkten,
 - b) Aufnahme von Objektpunkten und
 - c) Absteckung von Objektpunkten.
- 3.2 Ist eine direkte Georeferenzierung der Objektpunkte nicht möglich, so ist diese über den Anschluss an frei wählbaren Standpunkten zu vollziehen. Hierzu sind mindestens zwei Punkte mit **SAPOS®** zu bestimmen.
- 3.3 Die Georeferenzierung der frei wählbaren Standpunkte sowie der Objektpunkte hat über mindestens zwei unabhängige Messungen zu erfolgen. Die Unabhängigkeit wird durch erneute Initialisierung gewährleistet. Als Grenzwert der linearen Abweichung zwischen den Messungen gilt die Regelung gemäß Anlage 4 Nr. 3.1 VVLiegVerm ($d_k \leq 6$ cm).
- 3.4 Bei der direkten Georeferenzierung von Objektpunkten ist ferner die innere Geometrie der Liegenschaftsvermessung durch Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte gemäß Anlage 4 Nr. 3.2 VVLiegVerm ($d_k \leq 4$ cm) zu gewährleisten.
- 3.5 Bei der Nutzung von **SAPOS®**-HEPS kann zur Plausibilitätsprüfung das **SAPOS®**-HEPS-Beobachtungsblatt (Anlage) im Felde geführt werden. Koordinatenbestimmungen, die nicht in die endgültige Georeferenzierung einfließen, sind zu streichen. Im Rahmen der Vermessungsschriften sind nur die Koordinatenbestimmungen nachzuweisen, die in die endgültige Georeferenzierung einfließen.

4. Nutzungsentgelt

Mit der Gebühr für Vermessungsunterlagen nach Tarifstelle 3.1 der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung vom 22. Juli 1999 (GVBl. II S. 441) ist das Nutzungsentgelt für **SAPOS®** abgegolten.

5. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 13. März 2001 in Kraft.

Anlage

SAPOS®-HEPS-Beobachtungsblatt

Vermessungsstelle:	Verfahren/Auftragsnr.:
Beobachter:	Datum/Uhrzeit:

KM-Quadrat:	Ortslage:
Punktnummer:	Punktart:
Punktvermarkung:	

Empfängertyp/Seriennr.:
Antennentyp/Seriennr.:
Antennenhöhe:

verwendete Referenzstation/Kennziffer:	Entfernung zur Referenzstation (km):
Nutzung flächenhafter Korrektur-Parameter	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

UTM-Ostwert	UTM-Nordwert	ellipsoid. Höhe	Höhe im DHHN92	Beobachtungsdauer
Endgültige UTM-Koordinaten im ETRS89 (Mittelbildung aus den Beobachtungen)				

Bemerkungen/Skizze:

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

268

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 11. April 2001

**Schließung der Justizvollzugsanstalten
Neuruppin, Prenzlau und Potsdam**

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
(4402 – IV. 7)
Vom 20. März 2001

Mit Wirkung zum 30. April 2001 werden die

Justizvollzugsanstalt Neuruppin
Bernhard-Brasch-Straße 7

16816 Neuruppin

und die

Justizvollzugsanstalt Prenzlau
Baustraße 39

17291 Prenzlau

sowie mit Wirkung zum 3. Juni 2001 die

Justizvollzugsanstalt Potsdam
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13

14467 Potsdam

geschlossen.

**Einführung bautechnischer Regelungen
für den Straßenbau in Brandenburg**

**Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen;
Zivile Verteidigung im Aufgabenbereich
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

**Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke
mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2000**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr, Abt. 5
Nr. 10/2001 - Brücken- und Ingenieurbau
Vom 2. April 2001

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 6/2001 vom 5. Februar 2001 hat das Bundesministerium für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Beschreibung und Bau-
anweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2000
geregelt.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Land
Brandenburg für den Bereich der Bundesfern- und Landesstra-
ßen eingeführt. Die Anwendung wird für Kreis- und Gemein-
destraßen empfohlen.

Dieses ARS ist im Verkehrsblatt, Heft 4/2001 vom 28. Februar
2001 veröffentlicht.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0